

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

44. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 10.09.2015      Nr. 37

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
08.09.2015	Bau- und Planungsausschuss	809
08.09.2015	Sozialausschuss	811
08.09.2015	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	813
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>	
21.07.2015	Satzung für den Jugendrat	815
04.09.2015	Sitzung des Rates	818
07.09.2015	8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Hamburger Straße – Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift	819
	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b>	
09.07.2015	Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen	822
27.08.2015	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten (Gebührensatzung)	829

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)  
Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 8. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 15. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVI. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Montag, 14.09.2015  
Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg  
A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:  
Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN DE55 2075 0000 0007 0289 62  
BIC NOLADE21HAM

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC PBKDE333



Gläubiger ID  
DE2520400000034051

Besuchszeiten nach Terminabsprache:  
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.07.2015 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Regionales Raumordnungsprogramm
- 9.1 Auslegungsbeschluss zur 2. öffentlichen Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms
- 9.2 Auslegungsbeschluss zur 2. öffentlichen Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms
- 10 Anregungen und Beschwerden
- 11 Anfragen
- 12 Einwohner/innenfragestunde
- 13 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 8. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 15. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 16.09.2015

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg  
A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:  
Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

Internet:  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC NOLADE21HAM

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC PBNKDEFF



Gläubiger ID  
DE2520400000034051

Besuchszeiten nach Terminabsprache:  
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.05.2015 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Lagebericht 2014 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des "Helferichheims" Tostedt
- 10 Bericht Jugendzahnärztlicher Dienst  
Struktur und Ergebnisse Schuljahr 2013/2014
- 11 Antrag des Kreisbehindertenbeirates vom 24.04.2015
- 12 Bericht über das Bedarfsfeststellungsverfahren beim Landkreis Harburg
- 13 Bericht über die aktuelle Situation der Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Harburg
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 8. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 17. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 17.09.2015

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

#### Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC NOLADE21HAM

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC PBNKDEFF



Gläubiger ID  
DE2520400000034051

#### Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.05.2015 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Namensgebung für die Oberschule Meckelfeld
- 10 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harburg
- 11 Durchführung einer Elternbefragung in der Einheitsgemeinde Neu Wulmstorf zum Schulstandort Neu Wulmstorf zu Beginn des Jahres 2016  
Antrag der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak/NEUE LIBERALE vom 01.09.2015
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 13.1 Schülerbeförderung  
Anfrage des Kreistagsabgeordneten Prof. Dr. Jens-Rainer Ahrens vom 19.08.2015
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 56 / 2015**

### **Satzung**

#### **für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 21.07.2015**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. erlassen.

#### **§1**

##### **Aufgaben und Ziele des Jugendrats**

- (1) Ziel des Jugendrats ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Buchholzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Buchholz auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrats orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ermöglicht den Jugendlichen, politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Im Jugendrat können Jugendliche zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv die Zukunft der Stadt gestalten. Sie tragen für ein vorgegebenes Budget Verantwortung.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung, Sitzungsgeld und Amtszeit**

- (1) Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern zwischen 14 und 20 Jahren.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendrat die Stadtjugendpflege sowie deren Vertretung an.
- (3) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Den gewählten Mitgliedern des Jugendparlamentes wird als Ersatz notwendiger barer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,80 € je Sitzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.

### **§ 3 Jugendrat und Stadtrat**

- (1) Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Buchholzer Jugendlichen betreffen können, sollen dem Jugendrat durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (2) Der Jugendrat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen und öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- (3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen des Jugendrats an den Rat der Stadt müssen im Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in angemessener Frist behandelt werden. Der Jugendrat ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.
- (4) Der Jugendrat ist berechtigt, Vorschläge, Anregungen und Anfragen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anfragen muss seine Vertretung in den jeweiligen Ausschüssen gehört werden.
- (5) Der Jugendrat muss bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
- (6) Der Jugendrat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem Jugendrat weitere 12 Monate zur Verfügung.
- (7) Für den Jugendrat gilt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

### **§ 4 Wahl des Jugendrats**

- (1) Zu Beginn des Schuljahres im Wahljahr werden Jugendliche aus Buchholz zwischen 14 und 20 Jahren aufgefordert, sich als Kandidaten für den Jugendrat aufstellen zu lassen.
- (2) Der öffentliche Aufruf geschieht über Flyer, Plakate, die Presse, soziale Netzwerke und per Post.
- (3) Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich bei der Stadtjugendpflege Buchholz in der Nordheide innerhalb von zwei Wochen zu melden. Dies können die Jugendlichen über die in den Wahlinformationen angegebenen Wege tun.
- (4) Die Kandidaten/innen werden dann zu einem Kandidaten/innen-Treffen eingeladen, das ein Foto-Shooting für das Wahlplakat beinhaltet. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird eine Informationswebseite erstellt, damit sich die jugendlichen Wählerinnen und Wähler ein Bild machen können. Dazu wird ein Plakat mit allen Kandidaten/innen erstellt, mit Verweis auf die Webseite des Jugendrates.

### **§ 5 Wahlperiode**

- (1) Zu Beginn einer Amtsperiode des Buchholzer Jugendrats wird ein von der Stadtjugendpflege organisiertes Vorbereitungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrats durchgeführt. Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 (1) beliebig oft möglich.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat so lange im Amt, bis der neu gewählte Jugendrat sich konstituiert hat.
- (4) In Abhängigkeit von den Herbstferien findet die konstituierende Sitzung zwei Wochen nach der Wahl des Jugendrats statt.

- (5) Ein Mitglied des Jugendrats, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in Buchholz in der Nordheide aufgibt oder dessen Alter die zulässige Obergrenze überschreitet, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.
- (6) Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendrat ist durch einseitige schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzende/n des Jugendrates möglich.(7) Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unentschuldigt fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist die/der Vorsitzende berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung dem Mitglied den Sitz zu entziehen. In diesen Fällen rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat nach.

## **§ 6 Wahlrecht und Wahlverfahren**

- (1) Wählen und gewählt werden dürfen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchholz in der Nordheide im Alter von 14 bis 20 Jahren. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate in Buchholz wohnhaft sein.
- (2) Die Stadtverwaltung erstellt für die Einladung zur Wahl und für die Wahl Wählerlisten.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der allgemeinen (jede/r darf wählen), unmittelbaren (direkte Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten), freien (kein Zwang zur Wahl), gleichen (jede Stimme ist gleichwertig) und geheimen (mit Stimmzettel) Wahl.
- (4) Die Wahlen zum Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide finden im zweijährigen Turnus innerhalb eines Zeitraumes von 10 – 14 Wochen nach den Sommerferien statt. Die Wahl wird von der Stadt Buchholz in der Nordheide oder im Auftrag der Stadt Buchholz in der Nordheide vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Buchholz in der Nordheide obliegen, trifft der Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung.
- (5) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss überwacht, der auch das Wahlergebnis ermittelt und feststellt. Der Wahlausschuss für die 1. Wahl zum Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide besteht aus dem Bürgermeister als Wahlausschussvorsitzendem und je einem Mitglied der im Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren des Rates der Stadt Buchholz in der Nordheide vertretenen Fraktionen. Der Wahlausschuss für die folgenden Wahlen wird vom Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide eingesetzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 21.07.2015

Jan-Hendrik Röhse  
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 54 / 2015**

hiermit lade ich zur **30. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. am**

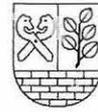
**Dienstag, 22.09.2015 um 19:00Uhr,  
Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.**

ein.

**TAGESORDNUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
  - 2.1. Dringlichkeitsanträge
  - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom
4. Bericht des Bürgermeisters  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
5. Einbringung Haushalt 2016
6. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € (öffentlich) Rat
7. Überplanmäßiger Aufwand für die Leistungen des Baubetriebshofes im Haushaltsjahr 2014
8. Haushalt 2015  
Überplanmäßige Auszahlung  
**hier:** Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N., Ortswehr Sprütze
9. Stellenplan 2015  
Aufhebung des Sperrvermerks für die Planstelle 40 TB 025 (Technische/r Sachbearbeiter/in Baumkontrolle)
10. Internetzugang in Flüchtlingsheimen  
**hier:** Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2015
11. Personalangelegenheit  
Einstellung einer Gleichstellungsbeauftragten
12. Grundstückstausch für erstmaligen Ausbau Drosselweg/Borkweg  
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt**
13. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz, den 04.09.2015  
Der Bürgermeister



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 57 / 2015**

### **Genehmigung der „8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020“ sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hamburger Straße – Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 31.08.2015 die vom Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 19.05.2015 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ohne Auflagen genehmigt hat (Az.: S03.1-61/01-04/15).

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2015 den Bebauungsplan „Hamburger Straße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Die Gebiete der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie des Bebauungsplanes „Hamburger Straße – Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift sind identisch, sind rd. 1 ha groß und liegen östlich der Hamburger Straße (K 13) in Höhe der Lebensmittelmärkte. Die genaue Lage und Begrenzung der Geltungsbereiche ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich (Anlage 1).

Ziel und Zweck der Planungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die städtebauliche Neuordnung eines mindergenutzten und teilweise brachliegenden Grundstücks an der Hamburger Straße, am nördlichen Einfallstor zur Stadt. Die Ausweisung eines Mischgebietes ermöglicht auf dieser Fläche verschiedene Nutzungen, die die vorhandenen Wohngebiete in der Umgebung ergänzen.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser 8. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes „Hamburger Straße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie der Bebauungsplan „Hamburger Straße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung, für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

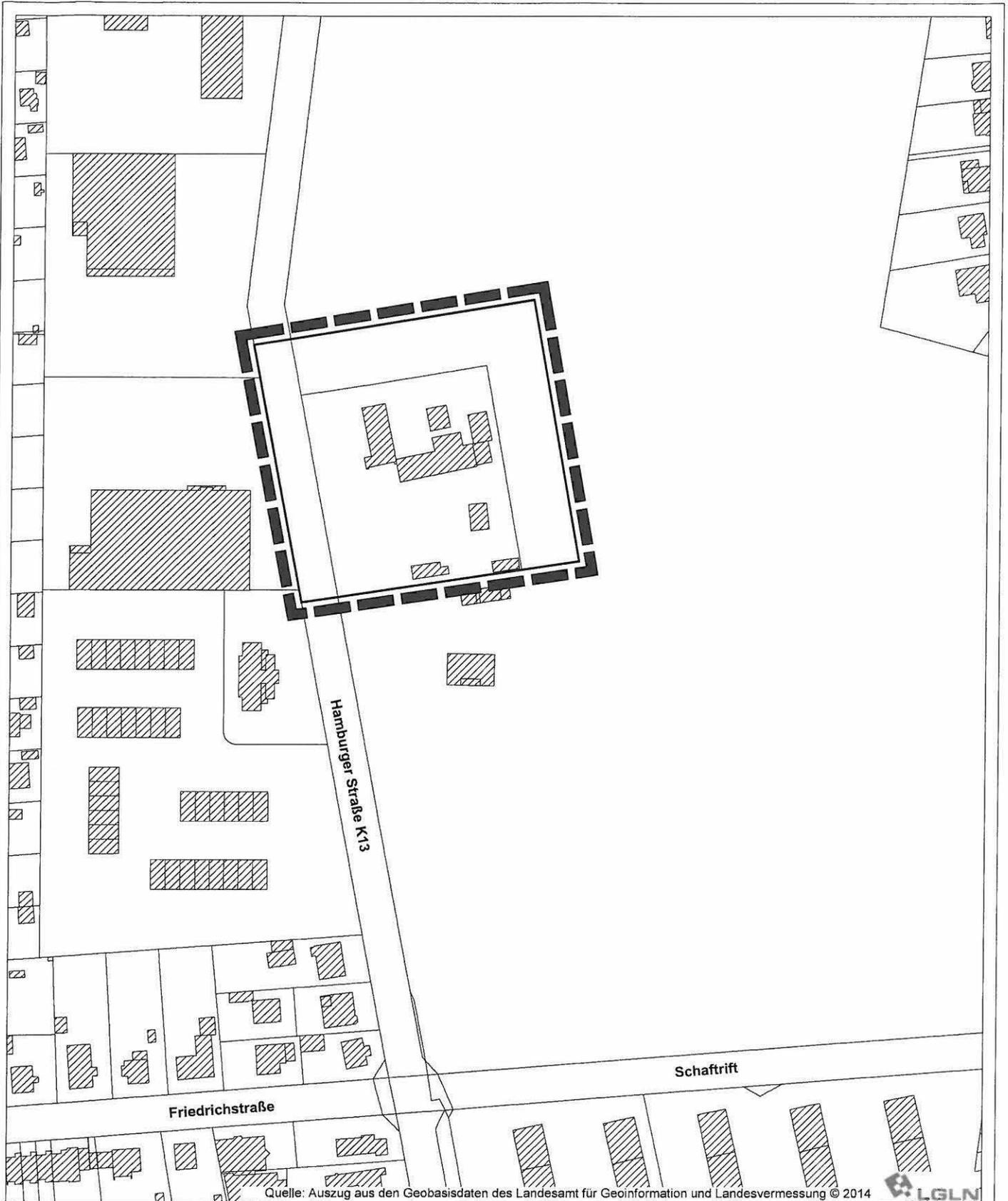
Die 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie der Bebauungsplan „Hamburger Straße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung treten mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 07.09.2015

Der Bürgermeister

(Röhse)

Anlage  
Übersichtskarte



## Stadt Buchholz in der Nordheide

### Übersichtsplan 8. Änderung FNP 2020 und Bebauungsplan "Hamburger Straße-Ost"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 23.10.2014 / FB 40.02 / Sch

## **Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tespe**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung**

Die Gemeinde Tespe unterhält eine Kindertagesstätte bestehend aus einer Kinderkrippe (nachfolgend auch Krippe genannt) und einem Elementarbereich, welche in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt betrieben wird. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern i. S. d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Kita steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tespe haben. Ausnahmen können vom Träger in Abstimmung mit dem Kitaausschuss in nichtöffentlicher Sitzung zugelassen werden. Der Beirat und der Kita-Ausschuss sind darüber zu informieren.
- (2) In der Krippe werden nach Maßgabe der freien Plätze, Kinder nach dem 1. Lebensjahr aufgenommen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Krippenkinder können bis zu sechs Monaten nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippe verbleiben.
- (3) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Elementarbereich nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (4) Voranmeldungen sollten bis 01.02. eines Jahres erfolgen, danach entscheidet die Kita-Leitung in der Reihenfolge der Voranmeldungen und der nachfolgenden Sozialkriterien. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Zusage der Kita-Leitung bis zum 01.03. des Jahres.
- (5) Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien. Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind an die Ergänzungen des §24 SGB VIII, veröffentlicht am 29.12.2003, angepasst worden.

(6) Grundsätzlich ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Hierbei sind folgende Kriterien in der Reihenfolge der Aufzählung anzuwenden:

- (I.) Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- (II.) Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- (III.) Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
- (IV.) Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend
- (V.) Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
- (VI.) Allein lebend nicht erwerbsfähig
- (VII.) Beide Elternteile zu Hause nicht erwerbsfähig
- (VIII.) Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig
- (IX.) Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbstätig
- (X.) Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbstätig

(7) Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte I bis X vorzulegen.

(8) Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich dargelegt wird.

(9) Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

(10) Kinder welche bereits in der Krippe aufgenommen sind, werden in der Kindertagesstätte vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt, sollten sich nach §2 Abs 6 gleiche Aufnahmekriterien ergeben.

(11) Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Das Kita-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Kindertagesstätte zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(2) Das Krippen-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 1. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Krippe zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(3) Schriftliche Aufnahmeanträge werden in der Krippe und der Kindertagesstätte entgegen genommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kita-Leitung nach den Sozialkriterien.

(4) Abmeldungen vom Besuch der Krippe und Kindertagesstätte sind zum 15. und zum Ende eines Monats möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Kita-Leitung eingehen.

(5) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist die Tageseinrichtungsnutzung auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

#### **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

(1) Vor dem Beginn des Krippen und Kita-Besuchs ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, ist der Kita-Leitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutze anderer Kinder getroffen werden können.

(3) Stellt die Kita-Leitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Krippe oder Kindertagesstätte ausschließen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. II und III kann vor dem erneuten Besuch der Kindertageseinrichtung die Kita-Leitung darauf bestehen, dass die

Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist, z.B. bei Mumps, Masern, Läusebefall etc.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist - außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen - täglich geöffnet. Es werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

### **Regelöffnungszeiten**

Vormittags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Ganztags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
2/3-Gruppe 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
i-Gruppe 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (wenn eingerichtet)

### **Regelmäßige Sonderöffnungszeiten**

(gebührenpflichtig gemäß Stufe pro Monat je ½ Stunde)

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr  
12:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

(2) Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von vor 07:00 Uhr und nach 16:30 Uhr angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn jeweils 10 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen. Auch diese Sonderöffnungszeiten sind gebührenpflichtig. Kinder, die regelmäßig über 13:00 Uhr hinaus betreut werden, erhalten in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen. Die Kosten für dieses Mittagessen sind in den Benutzungsgebühren (§6) nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

(3) Während der Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildung und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gemeinde Tespe setzt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder fest.

Diese Beiträge sind an den Träger zu entrichten.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

(1) Wird die Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 3 oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen, die der Träger nicht zu verantworten hat, vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fern bleibt.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Krippen- oder Kita-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit auch dort wieder ab. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Sollen die Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Krippe oder Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## **§ 8 Elternvertretung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder eingerichteten Krippen- und Kita-Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kita-Jahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung. Sie wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.

Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und zur konstituierenden Sitzung der Elternvertretung lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein.

(2) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt, wenn sie mit Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder wenn ihre Kinder der Gruppe, in der sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Eine Nachwahl von Gruppensprecherinnen oder Gruppensprechern erfolgt im laufenden Kita-Jahr nur, wenn die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat der Kindertageseinrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Gruppensprecherinnen oder die Gruppensprecher der Elternschaft oder falls diese verhindert sind, deren Vertreter.
- b) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung und eine weitere Angestellte, als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals, die jährlich vom Personal der Kindertageseinrichtung für diese Aufgabe gewählt wird.
- c) Ein Mitglied des Rates und ein Vertreter des Trägers. Vertretungen sind möglich.

Vertreter der Elternschaft scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie der Elternvertretung nicht mehr angehören.

Die Elternvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und deren Vertretung für die Dauer eines Kita-Jahres aus den Reihen der Elternvertretung.

Die Geschäftsführung (Einladung des Beirates, etc.) obliegt dem Träger. Dieser stellt die Tagesordnung auf. Die Gemeinde kann jederzeit Tagesordnungspunkte benennen soweit dafür die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.

(3) Bei Einladungen, Abstimmungen über Tagesordnungspunkte sind die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Tespe bzw. die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für pädagogische Arbeit,
- b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote,
- c) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,

- d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- e) die Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- g) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge und
- h) die Festlegung von Gruppengrößen.

(5) Von jeder Sitzung ist der Gemeinde eine Niederschrift zu übergeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 11.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Benutzungssatzung, zuletzt geändert am 15.02.2013 außer Kraft.

Tespe, den 09.07.2015

  
Jörg Werner  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (*Krippe und Elementarbereich*) (nachfolgend auch Kita genannt) in der Gemeinde Tespe setzt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung fest.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

### **§ 3 Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kita (§1) richten sich gemäß §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

(3) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um 30 %.

(4) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und eventuell bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistung, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe))

Die positiven Einkünfte sind nachzuweisen durch Steuerbescheide.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die

Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

(5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens findet das Kindergeld keine Berücksichtigung.

Einkommens- und Gebührenstaffel:

Beitragshöhe Krippe / Monat	Krippe	Krippe	Krippe	Krippe
gebührenpflichtiges Jahres- Einkommen	Vormittags (4 Stunden 5 Tage)	2/3 - Betreuung (6 Stunden 5 Tage)	Ganztags (8 Stunden 5 Tage)	Sonderöffnungs- zeit je halbe Stunde
Stufe 1 bis 20.000,00 €	93,-€	140,-€	186,-€	12,-€
Stufe 2 bis 25.000,00 €	108,-€	161,-€	216,-€	12,-€
Stufe 3 bis 35.000,00 €	123,-€	190,-€	246,-€	14,-€
Stufe 4 bis 45.000,00 €	141,-€	211,-€	282,-€	14,-€
Stufe 5 bis 52.000,00 €	147,-€	221,-€	294,-€	16,-€
Stufe 6 ab 52.000,00 €	162,-€	244,-€	324,-€	16,-€

Beitragshöhe Kindergarten/Monat					
gebührenpflichtiges Jahres- Einkommen	Vormittags (4 Stunden 5 Tage)	2/3-Betreuung (6 Stunden 5 Tage)	Ganztags (8 Stunden 5 Tage)	I-Gruppe (5 Stunden 5 Tage)	Sonderöffnungs- zeit je halbe Stunde
Stufe 1 bis 30.000,00 €	€ 70,-	€ 100,-	€ 130,-	€ 90,-	€ 10,-
Stufe 2 bis 35.000,00 €	€ 85,-	€ 125,-	€ 160,-	€ 110,-	€ 10,-
Stufe 3 bis 40.000,00 €	€ 105,-	€ 150,-	€ 195,-	€ 135,-	€ 12,-
Stufe 4 bis 45.000,00 €	€ 125,-	€ 180,-	€ 235,-	€ 160,-	€ 12,-
Stufe 5 bis 52.000,00 €	€ 140,-	€ 210,-	€ 270,-	€ 185,-	€ 14,-
Stufe 6 ab 52.000,00 €	€ 160,-	€ 240,-	€ 310,-	€ 205,-	€ 14,-

(8) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

(9) Einzelkosten für Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde zur Zeit 2,50 EURO.

#### **§ 4 Sonstige Kosten**

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich rückwirkend abgerechnet. Die Höhe der Kosten für ein Mittagessen werden durch Beirat/Kitaausschuss festgesetzt.

#### **§ 5 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühr wird durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten (gem. §2) festgesetzt. In der Erklärung wird versichert, dass keine Angaben verschwiegen werden und sich die Sorgeberechtigten mit einer Überprüfung der Einstufung und Festsetzung der Gebühr durch die Gemeinde einverstanden erklären. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3.

Stellt sich die Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 3 als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kitabesuchs neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Träger eingereicht wurde.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

#### **§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung für länger als zwei Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer bei dem Träger zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Beirat/Kitaausschuss Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ist gebührenfrei. Geschwisterkinder werden dann auf 100% der maßgebenden Gebühr gestuft.

Für „Kann“-Kinder ist zunächst die Gebühr für den Kitaplatz zu entrichten und wird im Nachhinein erstattet, nach Ablauf des Kita-Jahres.

### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten.

Die Benutzungsgebühren werden am 25. (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig.

Die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Hierzu werden von den Sorgeberechtigten entsprechende widerrufliche SEPA-Lastschriftmandate teilt.

(2) Die

Vormonat abgerechnet. Sie sind fällig binnen einer Woche des Folgemonats.

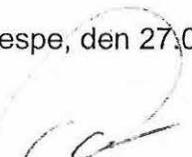
(3) Gebühren- und Beitragsrückstände und Rückstände der Mittagsverpflegung können nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 11.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Krippengebührensatzung vom 19.12.2012 und die Kindertagesstätten-Gebührensatzung vom 01.04.2012 außer Kraft.

Tespe, den 27.08.2015

  
Jörg Werner  
Bürgermeister